

Absichtserklärung zu den VRS-Tarifmaßnahmen zum 01.01.2019 in den Vertragskundensegmenten (z.B. VRS-JobTicket) betreffend den Landkreis Ahrweiler

1. Partner:

- a. Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord (SPNV-Nord), Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz
- b. Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler (LK Ahrweiler)
- c. Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH, Schloßstraße 18-20, 56068 Koblenz (VRM)
- d. Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH, Glockengasse 37-39, 50667 Köln (VRS)

2. Sachverhalt

Durch die geplante VRS-Tarifmaßnahme 2019 soll für ca. 560.000 nordrhein-westfälische Inhaber von VRS-Schülertickets, VRS-Absolvententickets, VRS-Semestertickets, VRS-Großkudentickets, VRS-Jobtickets und VRS-Dualtickets der räumliche Geltungsbereich ihrer Tickets auf den LK Ahrweiler ausgeweitet werden. Dies hat Auswirkungen auf die Erlösergiebigkeit des VRM-Tarifes im Binnenverkehr des LK Ahrweiler im SPNV und im ÖSPV sowie auf die Erlöse der Brutto-Linienbündel Rhein-Ahr und Rhein-Brohltal im ein- und ausbrechenden Verkehr im VRS-Tarif. Nach Angaben des VRS werden im Bereich des Tarifkragens Ahrweiler ca. 600.000 bis 700.000 EUR jährliche Mindererlöse (Stand 2018) durch die Maßnahme erwartet (ca. 400.000 Euro Jobticket-Erweiterung Ahr, ca. 200.000 Euro Großkudenticket-Erweiterung Ahr (diese werden zu je 25% auf den Binnenverkehr im Kreis Ahrweiler und 75% auf den grenzüberschreitenden Verkehr aufgeteilt) und ca. 50.000 bis 100.000 Euro wegfallende Anschlusstickets). Diese Mindererlöse sollen durch eine überproportionale VRS-Preismaßnahme 2019 in dem genannten Segment (3,7-3,8% statt durchschnittlich 3,5%) kompensiert und über die VRS-Einnahmeaufteilung an alle Erlösverantwortlichen im VRS-Tarif sachgerecht aufgeteilt werden.

3. Betroffene erlösverantwortliche Partner im LK Ahrweiler:

- Die DB Regio AG, Region Nord und die transregio,- Deutsche Regionalbahn GmbH haben der Maßnahme in den VRS Verbundgremien zugestimmt.
- Die Hoffmann-Reisen GmbH & Co. KG und die RMV Rhein-Mosel Verkehrsgesellschaft mbH wurden mit Schreiben vom 05.11.2018 eingebunden, Fa. Hoffmann-Reisen hat mit Schreiben vom 20.11.18 zugestimmt
- Der Landkreis Ahrweiler und der SPNV-Nord Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord sind Partner dieser Vereinbarung mit dem Ziel, einen Vertrag zur Kompensation der beschriebenen und weiterer potenzieller Mindererlöse aus der o.g. Tarifmaßnahme zu schließen.

4. Finanzielle Aspekte

- a. Wegfall der Erlöse aus der VRS-Jobticket- und der VRS-Großkudenticket-Erweiterung Ahr im Rahmen der VRS-Tarifmaßnahmen zum 01.01.2019 (für 2018 geschätzt ca. 150.000 EUR).

Der genannte Betrag von ca. 150.000 EUR (d.s. vertragsgemäß 25% der 600.000 Euro aus Erweiterungstickets) steht den o.g. Erlösverantwortlichen des SPNV und des

ÖSPV zu. Ab dem 01.01.2019 soll der SPNV-Anteil (2018: 50% von ca. 150.000 Euro) durch die VRS-Einnahmeaufteilung (Erlösverantwortung VRS-Tarif: DB Regio AG und transregio) abgegolten werden. Der ÖSPV-Anteil in voller Höhe (2018: ebenfalls 50% von ca. 150.000 Euro) ist dem LK Ahrweiler für ihre Brutto-Linienbündel sowie ggf. RMV für ihre eigenwirtschaftlichen Betriebsteile auszugleichen, bis belastbare Erkenntnisse vorliegen, wonach der Betrag nicht mehr angemessen wäre. Erkenntnisse hierzu sollen durch ein gesondertes Erlösgutachten ermittelt werden. Die genauen Zahlungsmodalitäten ab 1.1.2019 sind noch festzulegen, bevorzugt wird eine kassentechnische Verrechnung mit dem kommunalen Anteil der Mindererlöszahlungen des LK Ahrweiler. Hier sind noch steuerliche Aspekte zu beachten (Ausgleichsleistungen werden netto, d.h. ohne USt. ausgezahlt, während Erlösanteile den ermäßigten USt.-Satz von 7% beinhalten). Ob eine kassentechnische Verrechnung möglich ist, ist deshalb zunächst von einem Steuerberater zu prüfen. Ebenfalls sollte sichergestellt werden, dass eine Verrechnungslösung nicht die Auszahlung des Landesanteils des Mindererlösausgleichs gefährdet, dies ist ggf. mit dem Verkehrsministerium in Mainz abzuklären.

- b. Dauerhafte Sicherstellung des sachgerechten Erlösvolumens im ein- und ausbrechenden Verkehr zwischen VRS und dem Kreis Ahrweiler im VRS-Tarif im Rahmen der „Berechnungen zu finanziellen Wirkungen auf die Einnahmenaufteilung auf Basis der aktuell laufenden Verkehrserhebung rückwirkend zum 01.01.2019“, wie es die VRS GmbH mit Schreiben vom 5. November 2018 u.a. der Rhein-Mosel Verkehrsgesellschaft GmbH mitgeteilt und der Kreisverwaltung Ahrweiler zur Kenntnis gegeben hat. Der VRS wird den Nachweis der hier angesprochenen Sicherstellung des sachgerechten Erlösvolumens durch einen Vorher-/Nachher-Vergleich den hier beteiligten Gruppen darlegen.
- c. Sachgerechte Quantifizierung wegfallender Erlöse des VRM-Tarifs im Binnenverkehr des LK Ahrweiler vor allem auf der Ahrtalbahn, die c1.) durch heutige (2018) VRS-Kunden hervorgerufen werden, die keine Fahrtberechtigung im Kreis Ahrweiler haben und c2.) durch die Öffnung der Nutzung aller Busse und Bahnen für ca. 560.000 zusätzliche Nutzer entstehen könnten (beispielhafte Grobkalkulation zu c2. als Skizze zur Veranschaulichung des Sachverhaltes siehe Anlage). Diese potenziellen Mindererlöse werden ebenfalls im unter 4a. genannten Erlösgutachten auf Basis der Erhebungsdaten der laufenden VRS-Verkehrserhebung (bis Frühjahr 2019) auf den Linien RE 5 und RB 26 bis Koblenz, der RB 30 bis Ahrbrück, der RB 39 zwischen Dernau und Remagen sowie aller Buslinien der SWBV als Betriebsführer für Transdev (seit 01.07.2018 DB Regio Bus (RMV) und Transdev als Brutto-Verkehrsunternehmen im Auftrag des LK Ahrweiler) zwischen VRS und VRM auf deren gesamten Linienlänge sowie mit einem Vorher-Nachher-Abgleich auf Basis der Vertriebsdaten des SPNV-Nord, bereinigt um tarifliche Sondereffekte des VRM-Tarifs (z.B. negativer Erlöstitrend, Preisverwerfungen o.ä.) ermittelt. Aufgrund des hohen Reisendenaufkommens soll die Erhebung auf der Ahrtalbahn auch an Wochenenden und ggf. Feiertagen durchgeführt werden. Bei der Erhebung ist ebenso der ausgeprägte Jahrgang der Nachfrage mit Spitzenwerten im Spätsommer/Herbst zu berücksichtigen.
- d. Das Erlösgutachten zu 4a. und 4c. wird in Abstimmung und unter Beteiligung der diese Absichtserklärung unterzeichnenden Gruppen durch den VRS finanziert und beauftragt. Zudem soll es testiert werden. Der VRS wird dieses Erlösgutachten im Jahre 2019 vergeben. Ergebnisse werden im Jahre 2020 erwartet. Das Erlösgutachten

hat zum Ziel, die Gesamterlös- und Ausgleichssituation im LK Ahrweiler auf Basis der Grundsätze gemäß 4e. auf eine aktuelle und sachgerechte Basis zu stellen. Hierbei sind insbesondere zu betrachten:

- Die Mindererlöse zu 4a. und die potenziellen Mindererlöse zu 4c.
 - Wechselwirkungen zwischen dem VRS- und VRM-Tarif durch die VRS-Tarifanwendung im Binnenverkehr des Landkreises Ahrweiler.
 - Die Größenordnung und aktuelle Sachgerechtigkeit des bestehenden Mindererlösausgleichs durch den LK Ahrweiler.
- e. Bei der Bewertung der Ergebnisse des Erlösgutachtens werden folgende Grundsätze gem. Änderungsvertrag üb. die Anwendung des VRS-Gemeinschaftstarif vom 01.07.2018 berücksichtigt:
- Eine gestiegene Nachfrage im ÖPNV und die damit angewachsene Tarifiergiebigkeit führt automatisch zu einem Rückgang der Ausgleichsleistungen des Landes Rheinland-Pfalz und des Kreises Ahrweiler.
 - Im bestehenden Verbundtarif-Erweiterungsvertrag Ahrweiler ist dieser Grundsatz bereits durch die Festlegung eines Abschmelzpfades der Tarifharmonisierungsverluste fest vereinbart. Jede ergänzende Regelung bedarf der gemeinsamen Zustimmung aller Vertragspartner des Verbundtarif-Erweiterungsvertrages Ahrweiler.

5. Weiteres Vorgehen

Auf Basis des Erlösgutachtens werden entsprechende Ausgleichsbeträge und deren Laufzeit einvernehmlich zwischen den erlösverantwortlichen Partnern festgelegt, die entsprechend zu dynamisieren sind. Die bis dahin geleistete Verrechnung zu 4a wird entsprechend berücksichtigt. Es erfolgt dann eine Bewertung, Ergänzung, ggf. Neufassung des Änderungsvertrags üb. die Anwendung des VRS-Gemeinschaftstarifs vom 01.07.2018.

Die hier vorliegende Absichtserklärung über die vorstehend aufgeführten Regelungen soll nach Abstimmung der Beteiligten in einen separaten Vertrag überführt werden und nicht als Änderungsvertrag des Änderungsvertrags üb. die Anwendung des VRS-Gemeinschaftstarif vom 01.07.2018 geschlossen werden. In Folge bedarf dieser separate Vertrag nicht der Zeichnung aller Vertragspartner des Änderungsvertrags üb. die Anwendung des VRS-Gemeinschaftstarif vom 01.07.2018, sondern nur der erlösverantwortlichen Partner sowie des VRM.

Darüber hinaus weisen der VRS und der LK Ahrweiler darauf hin, dass ihrerseits Gremien- bzw. Zustimmungsvorbehalte bestehen. Insofern handelt es sich seitens der Unterzeichner um eine beabsichtigte Vorgehensweise, deren Umsetzung der Zustimmung Dritter bedarf. Die Partner dieser Absichtserklärung zu 1a, 1b und 1c erteilen unmittelbar nach Zeichnung dieser Absichtserklärung die Zustimmung zum VRS-Tarifantrag gegenüber der Bezirksregierung Köln.

Anlage:

- Grobkalkulation der VRM-GmbH zum Mindererlösbereich 4

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den _____
für den Kreis Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat des LK Ahrweiler

Koblenz, den _____
für den SPNV-Nord

Dr. Thomas Geyer
Verbandsdirektor

Köln, den _____
für den VRS

Michael Vogel
Geschäftsführer

Koblenz, den _____
für den VRM

Stephan Pauly M.A.
Geschäftsführer